

1979	Ausgegeben zu Bonn am 25. August 1979	Nr. 53
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
13. 8. 79	Zweite Verordnung zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz ..... 7843-1-4	1453
13. 8. 79	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Milcherzeugnisse, der Käseverordnung, der Butterverordnung und der Hygieneverordnung für Milch-ab-Hof-Abgabe ..... 7842-2-5, 7842-6, 7842-3, 7842-2-7	1455
14. 8. 79	Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt/Odenwaldkreis mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen ..... neu: 7110-7	1460
20. 8. 79	Erste Verordnung zur Änderung der Tierseuchenschutzverordnung DDR ..... 7831-1-45-1	1461
13. 8. 79	Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes ..... neu: 423-1-7-69	1473
—	Berichtigung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmakanten/zur Pharmakantin ..... 800-21-1-71	1473

---

**Hinweis auf andere Verkündungsblätter**

Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1474
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1474

---

*Dieser Ausgabe ist für alle Abonnenten der am 30. Juni 1979 abgeschlossene Nachtrag zum Fundstellennachweis A 1978 beigelegt.*

---

## Zweite Verordnung zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz

Vom 13. August 1979

Auf Grund des § 14 b des Vieh- und Fleischgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 477) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### § 1

Die Vierte Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz: Preismeldungen für Schlachtvieh und Fleisch außerhalb von notierungspflichtigen Märkten in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1976 (BGBl. I S. 2059) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Gesamtmenge nach Stückzahl und Gewicht, bei Rindern unterteilt nach Kategorien, des im Berichtszeitraum angelieferten, in § 1 Abs. 1 bezeichneten Viehs,“

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Meldungen sind wöchentlich für die Zeit von Montag bis einschließlich Sonntag zu erstatten. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können bestimmen, daß zusätzlich zu der nach Satz 1 zu erstattenden Wochenmeldung eine Zwischenmel-

dung über einen oder mehrere Tage abgegeben werden muß. Die Verpflichtung zur Abgabe der Zwischenmeldung kann auf bestimmte Tierarten, Kategorien und Handelsklassen beschränkt werden; von ihr können Betriebe ausgenommen werden, deren Meldungen unter Berücksichtigung der umgesetzten Mengen keine Bedeutung haben. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können festlegen, daß die Zwischenmeldung nur die Preise zu enthalten hat."

3. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Von der Meldebehörde ist auf Grund der bei ihr eingegangenen Meldungen der ‚Wochenbericht über die Preisfeststellung von Schlachtvieh außerhalb von Märkten in ...‘ nach vorgeschriebenem Muster zusammenzustellen und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

(Bundesminister) zu übersenden; im Falle der Erhebung einer Zwischenmeldung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 ist dem Bundesminister unverzüglich fernmündlich oder fernschriftlich ein Zwischenbericht zu erstatten.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 345) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 13. August 1979

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
Rohr

---

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über Milcherzeugnisse,  
der Käseverordnung, der Butterverordnung  
und der Hygieneverordnung für Milch-ab-Hof-Abgabe**

**Vom 13. August 1979**

Mit Zustimmung des Bundesrates verordnen

auf Grund der §§ 37, 40 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 Satz 1 des Milchgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-2, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit nach Anhörung eines Sachverständigenbeirates und

auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 3, § 12 Abs. 1 Nr. 1 und des § 17 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

**Artikel 1**

Die Verordnung über Milcherzeugnisse vom 15. Juli 1970 (BGBl. I S. 1150), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2738), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Bei der Herstellung von Milcherzeugnissen dürfen nur folgende Lebensmittel zugesetzt werden:

1. die in Spalte 1 Buchstabe b oder Spalte 3 der Anlage 1 genannten Lebensmittel,

2. Stärke und Speisegelatine

bei Sauermilcherzeugnissen, Joghurtherzeugnissen, Kefirerzeugnissen und Buttermilcherzeugnissen, die nach der Herstellung einer Wärmebehandlung von mehr als 40 °C unterzogen werden, sowie bei Milchsüßwaren.

Beigegebene Lebensmittel im Sinne von Spalte 1 Buchstabe b der Gruppe XIV der Anlage 1 sind Lebensmittel, die bei der Herstellung von Milchsüßwaren zur Erzielung einer besonderen Geschmacksrichtung zugesetzt werden, ausgenommen Milch und Milcherzeugnisse.

(3) Als beigegebene Lebensmittel dürfen nicht zugesetzt werden

1. Öl, Fett und Eiweiß, die nicht der Milch entstammen,

2. Erzeugnisse, denen Öl, Fett oder Eiweiß zugesetzt ist, das nicht der Milch entstammt.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. das Nenngewicht; bei ungezuckerten Kondensmilcherzeugnissen und gezuckerten Kondensmilcherzeugnissen in Flaschen außerdem das Nennvolumen zur Zeit der Füllung;“

aa) In Nummer 5 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:

„wird das Mindesthaltbarkeitsdatum angegeben und ist die Mindesthaltbarkeitsdauer nur bei Einhaltung bestimmter, durch die Eigenschaften des Produktes bedingter Voraussetzungen erreichbar, so ist ein entsprechender Hinweis in Verbindung mit der Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums anzubringen; ist die Mindesthaltbarkeitsdauer nur bei Kühlung erreichbar, hat dieser Hinweis durch die Angabe ‚gekühlt mindestens haltbar bis ...‘ zu erfolgen; hierbei ist das Mindesthaltbarkeitsdatum auf der Grundlage einer Lagerungstemperatur von 10 bis 12 °C zu berechnen;“

bb) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. bei Milcherzeugnissen, die mit Milcheiweiß erzeugnissen angereichert worden sind, die Angabe ‚angereichert mit ... g Eiweiß aus Milch je l‘ oder ‚angereichert mit ... g Eiweiß aus Milch je kg‘;“

cc) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. bei Milcherzeugnissen, die unter Verwendung von Stärke oder Speisegelatine hergestellt sind, die Angabe ‚mit Stärke‘ oder ‚mit Speisegelatine‘ oder ‚mit Bindemittel‘, in engem räumlichen Zusammenhang mit der Angabe nach Nummer 1.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach den Worten „unverletzt bleibt,“ die Worte „ausgenommen bei ungezuckerten Kondensmilcherzeugnissen,“ eingefügt.

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. bei Milcherzeugnissen, die sonst einer Wärmebehandlung von mehr als 40 °C unterzogen worden sind, den Zusatz ‚wärmebehandelt;“

- cc) In Nummer 5 wird folgender Halbsatz angefügt:  
 „bei Milchmischerzeugnissen, die färbende Lebensmittel enthalten, außerdem die Bezeichnung dieser Lebensmittel; bei Milchmischerzeugnissen, bei denen auf die Mitverwendung von Fruchtbestandteilen hingewiesen wird, außerdem die Angabe des Mindestgehaltes an Fruchtbestandteilen durch die Angabe ‚Fruchtbestandteile – mindestens ...%‘ oder ‚mit mindestens ...% Fruchtbestandteilen‘“.
- dd) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:  
 „c) den Hinweis ‚milchzuckerangereichert‘, wenn das Erzeugnis mit einem Milchzuckererzeugnis angereichert ist“.
- ee) Folgende Nummer 8 wird angefügt:  
 „8. bei Molkenerzeugnissen, ausgenommen Süßmolke, Sauermolke, Molkensahne, Süßmolkenpulver und Sauermolkenpulver, die Angaben des Gehaltes an Eiweiß und Milchzucker sowie im Falle des Entsalzens auch an Mineralstoffen, ausgedrückt als Aschegehalt in vom Hundert der Trockenmasse.“
- ff) Folgender Satz 2 wird angefügt:  
 „Die zusätzlichen Angaben nach den Nummern 1 bis 3 sind in engem räumlichen Zusammenhang mit der Angabe nach Absatz 1 Nr.1 anzubringen, wobei die Schrift mindestens die halbe Größe der Schrift besitzen muß, mit der die Angabe nach Absatz 1 Nr. 1 vorgenommen wird.“
- c) In Absatz 4 werden die Worte „Absatz 1 Nr. 3 und 4“ durch die Worte „Absatz 1 Nr. 3, 4 und 5“ ersetzt.
3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Gruppe I wird wie folgt geändert:
- aa) In Spalte 1 erhält Buchstabe b folgende Fassung:  
 „b) hergestellt aus Milch oder Sahne unter Verwendung von Milchsäurebakterienkulturen, auch unter Erhöhung der Milchtrockenmasse und/oder angereichert mit Milcheiweißerzeugnissen“.
- bb) Spalte 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Bei den Nummern 2, 4 und 6 wird jeweils das Wort „saure“ gestrichen.
- bbb) Folgende Nummern 7 und 8 werden angefügt:  
 „7. Sahnesauermilch (Rahmsauermilch, saure Sahne, Sauerrahm)  
 8. Sahnedickmilch (Sahnesetzmilch, Rahmdickmilch, Rahmsetzmilch)“.
- cc) Spalte 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:  
 „1. wie Spalte 1, I b), aus Milch, ohne Anreicherung mit Milcheiweißerzeugnissen“.
- bbb) Folgende Nummern 7 und 8 werden angefügt:  
 „7. wie Nr. 1, jedoch aus Sahne, auch unter Einstellung des Fettgehaltes  
 8. wie Nr. 7, jedoch dickgelegt“.
- dd) In Spalte 4 werden zu den Nummern 7 und 8 der Spalten 2 und 3 jeweils die Worte „mindestens 10,0“ angefügt.
- b) Die Gruppen II und III werden wie folgt geändert:
- aa) In Spalte 1 Buchstabe b werden jeweils die Worte „Milcheiweiß, wasserlöslichem Milcheiweiß, aufgeschlossenem Milcheiweiß oder Nährkasein“ durch das Wort „Milcheiweißerzeugnissen“ ersetzt.
- bb) In Spalte 3 Nr. 1 werden jeweils die Worte „den dort genannten“ gestrichen.
- c) Die Gruppe IV wird wie folgt geändert:
- aa) In Spalte 1 erhält Buchstabe b folgende Fassung:  
 „b) bei der Verbutterung von Milch oder Sahne anfallendes flüssiges Erzeugnis, auch sauer oder nachträglich mit Milchsäurebakterienkulturen gesäuert, auch unter Erhöhung der Milchtrockenmasse und/oder angereichert mit Milcheiweißerzeugnissen“.
- bb) Spalte 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 werden die Worte „den dort genannten“ gestrichen.
- bbb) In Nummer 2 werden die Worte „, Erhöhung der Milchtrockenmasse nur durch Entzug von Wasser“ angefügt.
- d) Bei der Gruppe V wird die Nummer 2 gestrichen.
- e) Die Gruppe IX wird wie folgt geändert:
- aa) In Spalte 1 Buchstabe b werden die Worte „Buttermilch oder Sahne“ durch die Worte „Buttermilcherzeugnissen oder Sahneerzeugnissen“ ersetzt und die Worte „, auch unter Verwendung von Milchzuckererzeugnissen bis zu 32% des Gesamterzeugnisses bei einem Wassergehalt von höchstens 5 % zur Verwendung als Zusatz zu Getränken“ angefügt.
- bb) Die Spalte 3 erhält folgende Fassung:  
 „1. wie Spalte 1, IX b), jedoch ohne Verwendung von Milchzuckererzeugnissen, aus Milch und/oder Sahneerzeugnissen, mit höchstens 5 % Wassergehalt  
 2. wie Nr. 1  
 3. wie Nr. 1  
 4. wie Nr. 1  
 5. wie Spalte 1, IX b), jedoch ohne Verwendung von Milchzuckererzeugnissen, aus Buttermilcherzeugnissen, mit höchstens 7 % Wassergehalt“.

- f) Gruppe X wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
    - „b) durch vollständiges oder teilweises Abscheiden des Eiweißes aus Milch hergestelltes Erzeugnis und die hieraus hergestellten Erzeugnisse“.
  - bb) In Spalte 2 werden die Nummern 5 und 6 durch folgende Nummern 5 bis 9 ersetzt:
    - „5. Süßmolkenpulver, teilentzuckert
    - 6. Sauermolkenpulver
    - 7. Sauermolkenpulver, teilentzuckert
    - 8. entsalztes Molkenpulver
    - 9. eiweißangereichertes Molkenpulver“.
  - cc) In Spalte 3 werden die Nummern 4 bis 6 durch folgende Nummern 4 bis 9 ersetzt:
    - „4. durch weitgehenden Entzug des Wassers aus Süßmolke hergestelltes Erzeugnis mit höchstens 5 % Wasser, Gehalt an Milchzucker mindestens 70 %
    - 5. wie Nr. 4, jedoch geringerer Gehalt an Milchzucker durch teilweisen Entzug
    - 6. durch weitgehenden Entzug des Wassers aus Sauermolke oder nachgesäuertes Süßmolke hergestelltes Erzeugnis mit höchstens 6 % Wasser, Gehalt an Milchzucker mindestens 60 %
    - 7. wie Nr. 6, jedoch geringerer Gehalt an Milchzucker durch teilweisen Entzug
    - 8. aus weitgehend entsalzter Süß- oder Sauermolke hergestelltes Süß- oder Sauermolkenpulver, Aschegehalt höchstens 2,5 %, Wassergehalt höchstens 6 %
    - 9. hergestellt aus Süß- oder Sauermolke durch weitgehenden Entzug von Wasser, nach Verfahren, die das Molkeneiweiß anreichern, Eiweißgehalt mindestens 22 %, Wassergehalt höchstens 8 %“.
  - dd) In Spalte 4 wird zu den Nummern 7 bis 9 jeweils ein Strich gesetzt.
- g) Gruppe XI wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte 1 erhält folgende Fassung:
    - „a) Milchzuckererzeugnis
    - b) aus Milch oder Molkenerzeugnissen durch Auskristallisieren oder andere Verfahren gewonnenes Kohlenhydrat“.
  - bb) Spalte 2 erhält folgende Fassung:
    - „1. Milchzucker Arzneibuchqualität
    - 2. Milchzucker“.
  - cc) Spalte 3 erhält folgende Fassung:
    - „1. wie Spalte 1, XI b), raffiniert, dem Arzneibuch in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend
    - 2. wie Spalte 1, XI b), mit mehr als 97 % Laktosemonohydrat“.
- h) Gruppe XII wird wie folgt geändert:
- aa) In Spalte 1 Buchstabe b werden ein Semikolon und folgender Halbsatz angefügt:
    - „werden Labaustauschstoffe verwendet, müssen sie den Anforderungen des § 20 Abs. 5 der Käseverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1976 (BGBl. I S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. August 1979 (BGBl. I S. 1455), entsprechen“.
  - bb) In Spalte 2 wird folgende Nummer 7 angefügt:
    - „7. Molkeneiweiß“.
  - cc) Spalte 3 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Bei der Nummer 3 erhält der 1. Halbsatz folgende Fassung:
      - „wie Spalte 1, XII b), aus entrahmter Milch durch Aufschluß mit den in Anlage 2 Nr. 9 genannten Zusatzstoffen hergestelltes, in Wasser lösliches Erzeugnis, das kein freies Alkali enthält und dessen pH-Wert nicht über 7,0 liegt;“.
    - bbb) Bei den Nummern 5 und 6 werden jeweils nach der Verweisung „wie Spalte 1, XII b),“ die Worte „aus entrahmter Milch“ eingefügt.
    - ccc) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
      - „7. hergestellt aus Süß- oder Sauermolke nach Verfahren, die das Molkeneiweiß anreichern; Eiweißgehalt mindestens 70 %, Wassergehalt höchstens 7 %, Aschegehalt höchstens 8 %, Milchzuckergehalt höchstens 15 %“.
    - dd) In Spalte 4 wird zur Nummer 7 ein Strich gesetzt.
  - i) Bei Gruppe XIII erhält Spalte 1 Buchstabe b folgende Fassung:
    - „b) hergestellt aus entrahmter Milch durch Zusatz von Milchsäurebakterienkulturen und Abscheiden von Molke, auch unter Mitverwendung von Lab oder Labaustauschstoffen und unter Wärmeeinwirkung; werden Labaustauschstoffe verwendet, müssen sie den Anforderungen des § 20 Abs. 5 der Käseverordnung entsprechen“.
  - j) Bei Gruppe XIV erhält Spalte 1 Buchstabe b folgende Fassung:
    - „b) hergestellt aus Milch und/oder einem oder mehreren Milcherzeugnissen der Gruppen I bis V, ferner der Gruppe IX bei Getränken aus Automaten, auch unter Anreicherung mit Milcherzeugnissen der Gruppen X und XII, unter Zusatz beigegebener Lebensmittel, auch unter Verwendung färbender Lebensmittel, bis zu insgesamt 30 % der Füllmenge des Fertigerzeugnisses, zur Herstellung im Automaten auch ganz oder teilweise getrocknet, ausgenommen: Speiseeis, Halberzeugnisse für Speiseeis, Puddings, Cremes, Soßen, Suppen“.

## 4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

## a) Nummer 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Sauermilcherzeugnissen, Joghurtherzeugnissen, Kefirerzeugnissen und Buttermilcherzeugnissen, die nach der Herstellung einer Wärmebehandlung von mehr als 40 °C unterzogen werden, und“.

## b) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. Natriumcarbonat, Natriumhydrogencarbonat, Kaliumcarbonat, Kaliumhydrogencarbonat, E 331 Natriumcitrate, E 332 Mono- und Trikaliumcitrat, Natrium-, Kalium- und Calciumhydroxid zur Herstellung von aufgeschlossenem Milcheiweiß (Kaseinat).“

**Artikel 2**

Die Käseverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1976 (BGBl. I S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2738), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „Buttermilcherzeugnissen dürfen keine Bindemittel zugesetzt sein.“

## 2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Buchstaben e und f durch folgenden Buchstaben e ersetzt:

„e) Trockenmilcherzeugnisse, Milcheiweißherzeugnisse, Süßmolkenpulver, auch teilentzuckert, Sauermolkenpulver, auch teilentzuckert, entsalztes Molkenpulver und eiweißangereichertes Molkenpulver in technologisch bedingtem Umfang, höchstens jedoch in einer Gesamtmenge, durch die der Eiweißgehalt in einem Liter Käsereimilch bis zu 5 Gramm erhöht wird;“.

b) In Absatz 3 werden die Worte „unterworfen worden ist, sofern die Käsereimilch nicht ausschließlich aus Erzeugnissen zusammengesetzt ist, die nach der genannten Vorschrift behandelt worden sind“ durch die Worte „oder einer Wärmebehandlung unterworfen worden ist, die hinsichtlich der erreichten Temperatur oder Einwirkungszeit über denen der Pasteurisierungsverfahren liegt und in der Wirkung diesen entspricht; dies gilt nicht, sofern die Käsereimilch ausschließlich aus Erzeugnissen zusammengesetzt ist, die in dieser Weise wärmebehandelt worden sind“ ersetzt.

## 3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Semikolon hinter der Nummer 3 durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 4 gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als beigegebene Lebensmittel dürfen nicht zugesetzt werden

1. Öl, Fett und Eiweiß, die nicht der Milch entstammen,

2. Erzeugnisse, denen Öl, Fett oder Eiweiß zugesetzt ist, das nicht der Milch entstammt.“

## 4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. bei Käse, der nach der Herstellung wärmebehandelt worden ist, ausgenommen Frischkäse, den Hinweis „nach der Herstellung wärmebehandelt“;“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Text wird Satz 2.

bb) Folgender Satz 1 wird eingefügt:

„Der Hinweis nach Absatz 1 Nr. 1 a ist in engem räumlichen Zusammenhang mit der Angabe nach Absatz 1 Nr. 1 anzubringen, wobei die Schrift mindestens die halbe Größe der Schrift besitzen muß, mit der die Angabe nach Nummer 1 vorgenommen wird.“

c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „wenn die einzelnen Fertigpackungen alle Angaben nach Absatz 1 enthalten“ durch die Worte „soweit die einzelnen Fertigpackungen Angaben nach Absatz 1 enthalten“ ersetzt.

## 5. § 19 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Werden Käse oder Erzeugnisse aus Käse ohne Schmelzen zu einem Erzeugnis zusammengefügt oder in einer gemeinsamen Verpackung in den Verkehr gebracht, ist der Inhalt unter Beachtung der für die einzelnen Inhaltsteile geltenden Vorschriften zu kennzeichnen.“

6. In § 14 Abs. 5 werden die Worte „der Bezeichnung der Fettgehaltsstufe und“ gestrichen.

6.a) In § 26 Abs. 2 Satz 2 werden

a) die Angaben für Niedersachsen wie folgt gefaßt:

„für die Regierungsbezirke Braunschweig, Hannover und Lüneburg N I  
für den Regierungsbezirk Weser-Ems N II“.

b) in den Angaben für Nordrhein-Westfalen das Wort „Aachen,“ gestrichen.

## 7. In § 28 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Länder bleiben befugt, für Käse der Standardsorten Emmentaler und Bergkäse, die zur Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung bestimmt sind, besondere Vorschriften über Herstellung, Güteprüfung und Kennzeichnung zu erlassen.“

## 8. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe A wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte 3 wird der 2. Halbsatz der vorangestellten Herstellungsvorschriften gestrichen.

bb) Bei der Standardsorte „Chester (Cheddar)“ werden in Spalte 6 die Worte „mindestens 20 kg“ gestrichen.

b) In Buchstabe B Spalte 2 erhält Satz 2 der vorangestellten Herstellungsvorschriften folgende Fassung:

„Dem Quark dürfen bis zu 9 % seines Gewichtes Sauer Milchquark getrocknet oder Milcheiweiß-erzeugnisse zugesetzt sein.“

9. In Anlage 3 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Käse, ausgenommen Frischkäse E 153 Carbo medicinalis vegetabilis.“

### Artikel 3

Die Butterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1970 (BGBl. I S. 1287), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. August 1977 (BGBl. I S. 1487), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Butter darf nur mit E 160 a Beta-Carotin gefärbt werden.“

2. § 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Handelsklasse muß mit Buchstaben angegeben werden, die mindestens folgende Höhe haben:

bei Stücken bis zu 50 g	2 mm
bei Stücken mit 62,5 g oder 125 g	3 mm
bei Stücken mit 250 g oder 500 g	4 mm.“

3. In § 19 Abs. 6 Satz 1 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 1 und 4“ durch die Verweisung „§ 9 Abs. 1, 4 und 6“ ersetzt.

4. In § 21 Abs. 1 Satz 3 werden die Angaben für Niedersachsen wie folgt gefaßt:

„für die Regierungsbezirke Braunschweig, Hannover und Lüneburg	N I
für den Regierungsbezirk Weser-Ems	N II“.

### Artikel 4

In § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über gesundheitliche Anforderungen an Rohmilch und daraus hergestellte Erzeugnisse, die von Milcherzeugern unmittelbar an den Verbraucher abgegeben werden (Hygieneverordnung für Milch-ab-Hof-Abgabe) vom 24. Mai 1973 (BGBl. I S. 477), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281), wird Buchstabe b gestrichen.

### Artikel 5

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Verordnung über Milcherzeugnisse in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Paragraphen und deren Untergliederungen mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

### Artikel 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 325 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) und Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

### Artikel 7

(1) Artikel 3 Nr. 2 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 11. August 1977 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Milcherzeugnisse im Sinne der Artikel 1 bis 3 können noch bis zum 31. Dezember 1980 nach den Vorschriften hergestellt, gekennzeichnet und in den Verkehr gebracht werden, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gegolten haben.

Bonn, den 13. August 1979

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
Rohr

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
In Vertretung  
Wolters

**Verordnung  
zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule  
für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt/Odenwaldkreis  
mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung  
in handwerklichen Ausbildungsberufen**

**Vom 14. August 1979**

Auf Grund des § 40 Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. I 1966 S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung des § 28 des Gesetzes vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Gleichstellung von Prüfungszeugnissen**

Die bis zum 30. September 1984 von der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt/Odenwaldkreis erteilten Prüfungszeugnisse über erfolgreich abgelegte Abschlußprüfungen werden mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung gleichgestellt:

Bezeichnung des Prüfungszeugnisses der Berufsfachschule Michelstadt/Odenwaldkreis	Ausbildungsberuf, für den gleichgestellt wird
Abschlußprüfung als Tischler	Tischler
Abschlußprüfung als Drechsler (Elfenbeinschnitzer)	Drechsler (Elfenbeinschnitzer)
Abschlußprüfung als Holzbildhauer	Holzbildhauer

§ 2

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 3

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. August 1979

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Würzen



**Erste Verordnung  
zur Änderung der Tierseuchenschutzverordnung DDR**

**Vom 20. August 1979**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und 4 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1977 (BGBl. I S. 313) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Tierseuchenschutzverordnung DDR vom 6. August 1971 (BGBl. I S. 1242) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
 

„4. Fleisch:

    - a) zum menschlichen Genuß bestimmte Teile geschlachteter oder erlegter Klauentiere;
    - b) geschlachtetes Hausgeflügel und erlegtes oder geschlachtetes Wildgeflügel sowie Teile davon;
    - c) daraus hergestellte Fleischerzeugnisse;“
  - b) nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:
 

„5. brat- oder kochfertiges Hausgeflügel: zum menschlichen Genuß bestimmtes geschlachtetes Hausgeflügel – auch Teile davon –, bei dem Kopf, Schlund – einschließlich Kropf –, Luftröhre, Magen, Darm, Geschlechtsorgane und die Füße bis zum Unterschenkel entfernt sind; Hals, Herz, Leber ohne Gallenblase und der aufgeschnittene, von der Hornschicht befreite Muskelmagen können beigefügt sein;“
  - c) die bisherigen Nummern 5 bis 9 werden Nummern 6 bis 10.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 

„(1) Das Verbringen lebender Klauentiere, Einhufer, Hasen, Hauskaninchen, Wildkaninchen, Hunde, Hauskatzen, Affen, Halbaffen, lebenden Geflügels, lebender Papageien, Sittiche und Bienen in oder durch das Wirtschaftsgebiet bedarf der viehseuchenrechtlichen Genehmigung.

(2) Der Genehmigung bedarf nicht das Verbringen lebender Einhufer in oder durch das Wirtschaftsgebiet, wenn die Tiere von einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die

    1. bei Zucht- und Nutztieren der Anlage 1,
    2. bei Schlachttieren der Anlage 2 entspricht;“
  - b) in Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 

„Der Kennzeichnung bedürfen nicht Wildtiere, die für Zoologische Gärten, Tierparke oder Tierhandlungen bestimmt sind.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Wildkaninchen,“ die Worte „Hunde, Hauskatzen, Affen, Halbaffen,“ eingefügt;
  - b) folgender Absatz 3 wird angefügt:
 

„(3) Werden Einhufer zum Schlachten in das Wirtschaftsgebiet verbracht, so hat der beamtete Tierarzt die zuständige Behörde des Bestimmungsortes unter Angabe der Art und Zahl der Tiere fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch zu benachrichtigen. Der Verfügungsberechtigte hat das Eintreffen der Tiere am Bestimmungsort der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde unter Vorlage der Gesundheitsbescheinigung unverzüglich anzuzeigen.“
4. Nach § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:
 

„§ 4

Die §§ 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn jemand höchstens drei Tiere folgender Arten im Reiseverkehr mitführt:

  1. Hauskaninchen und Geflügel;
  2. Hunde und Hauskatzen, sofern der Zolldienststelle durch Vorlage eines von einem Tierarzt ausgestellten Impfpasses oder einer tierärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Tiere vor mindestens 30 Tagen und längstens zwölf Monaten oder im Falle einer Wiederholungsimpfung während der letzten zwölf Monate mit einem amtlich zugelassenen Impfstoff gegen Tollwut Schutzgeimpft worden sind;
  3. Papageien und Sittiche, sofern der Zolldienststelle durch Vorlage einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung nachgewiesen wird, daß die Tiere gesund befunden worden sind und in deren Herkunftsbestand während der letzten 30 Tage keine auf Papageien und Sittiche übertragbaren Krankheiten zur amtlichen Kenntnis gelangt sind; der Vorlage dieser Gesundheitsbescheinigung bedarf es nicht für Papageien und Sittiche, die von ihren im Geltungsbereich dieser Verordnung wohnenden Besitzern vorübergehend in die Währungsge-

biere der Mark der Deutschen Demokratischen Republik verbracht worden sind, sofern die Identität des jeweiligen Tieres durch eine vor der Ausreise ausgestellte amtliche Bescheinigung nachgewiesen wird."

5. Die Überschrift des Abschnittes III erhält folgende Fassung:

„III. Fleisch“.

6. Der bisherige § 4 wird § 5 und wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fleisch darf in das Wirtschaftsgebiet nur verbracht werden, wenn der Zolldienststelle eine amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung vorgelegt wird, die

1. bei Fleisch von Hauswiederkäuern der Anlage 3,
2. bei Fleisch von Hausschweinen der Anlage 4,
3. bei Fleisch von Wildwiederkäuern und Wildschweinen sowie bei ganzen Tierkörpern in der Decke der Anlage 5,
4. bei Fleisch von Hausgeflügel der Anlage 6,
5. bei Fleisch von Wildgeflügel der Anlage 7 entspricht.“;

- b) folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Geschlachtetes Hausgeflügel darf in das Wirtschaftsgebiet nur brat- oder kochfertig verbracht werden.“;

- c) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; in diesem Absatz wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.

7. Der bisherige § 5 wird aufgehoben.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „veterinärpolizeilichen“ wird durch das Wort „viehseuchenrechtlichen“ ersetzt;

bb) in Nummer 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen;

cc) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 1 a und 1 b eingefügt:

„1a. unbearbeitete Federn und Federteile;  
1b. Bruteier.“

dd) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. in den Nummern 1 bis 6 und in § 5 nicht genannte Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe von Klautieren und Geflügel, ausgenommen Milch, Milcherzeugnisse, Konsumeier und Eiprodukte.“;

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird am Ende das Komma gestrichen und folgender Satzteil angefügt:  
„und von Warenmustern der in Absatz 1 Nr. 1 a aufgeführten Waren sowie von Schmuckfedern bis zum Gewicht von 500 Gramm.“;

bb) in Nummer 5 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummern 6 und 7 werden angefügt:

„6. Schafwolle, Haaren von Wiederkäuern sowie Schweineborsten, wenn sie einer Fabrikwäsche unterzogen oder beim Gerben gewonnen sind,

7. Federn und Federteilen, die ausweislich einer amtstierärztlichen Bescheinigung mit strömendem Wasserdampf oder auf eine andere Art, die eine Übertragung von Krankheitserregern ausschließt, behandelt sind.“

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „veterinärpolizeiliche Gründe“ durch die Worte „Belange der Seuchenabwehr und Seuchenbekämpfung“ ersetzt;

b) Satz 2 wird gestrichen.

10. In § 8 wird die Angabe „§§ 4 bis 7“ durch die Angabe „§§ 5 bis 7“ ersetzt.

11. Die Abschnitte VII und VIII erhalten folgende Fassung:

„VII. Genehmigungen und Ausnahmen

#### § 9

(1) Zuständig für die Entscheidung über Genehmigungen nach dieser Verordnung sind die obersten Landesbehörden. Genehmigungen dürfen nicht erteilt werden, wenn eine Einschleppung oder Weiterverbreitung von Tierseuchen zu befürchten ist. Die Genehmigungen sind mit den erforderlichen Nebenbestimmungen zu versehen.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden können im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Ausnahmefällen Abweichungen von § 5 Abs. 1 zulassen, wenn auf andere Weise, insbesondere durch Nebenbestimmungen, gewährleistet ist, daß keine Tierseuchen eingeschleppt oder weiterverbreitet werden.

VIII. Ordnungswidrigkeiten

#### § 10

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung

a) nach § 2 Abs. 1 dort bezeichnete Tiere in oder durch das Wirtschaftsgebiet oder

b) nach § 6 Abs. 1 dort bezeichnete Waren in das Wirtschaftsgebiet verbringt oder

2. ohne Gesundheitsbescheinigung nach § 5 Abs. 1 dort bezeichnetes Fleisch in das Wirtschaftsgebiet verbringt.“

### Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Tierseuchen-

schutzverordnung DDR in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

zes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Geset-

**Artikel 4**

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1979 in Kraft.

Bonn, den 20. August 1979

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
Rohr

**Anlage 1**

(zu § 2 Abs. 2)

Gesundheitsbescheinigung  
Einhufer – Zucht- und Nutztiere

Versandland: .....

Ausstellende Behörde: .....

## I. Angaben zur Identifizierung des Tieres:

Gattung: ..... Geschlecht: .....

Rasse: ..... Alter: ..... Farbe: .....

Nummer des Hufbrandes oder der Mähnenplombe oder Beschreibung (z. B. Abzeichen): .....

## II. Herkunft des Tieres:

Name und Anschrift des Herkunftsbestandes: .....

Name und Anschrift des Absenders: .....

## III. Bestimmung des Tieres:

Bestimmungsort oder Bestimmungsland<sup>1)</sup>: .....Name und Anschrift des ersten Empfängers<sup>2)</sup>: .....

Transportmittel:

Art: .....

Nummer oder sonstiges Kennzeichen: .....

## IV. Gesundheitszustand des Tieres:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß das oben bezeichnete Tier folgenden Voraussetzungen entspricht:

- a) Es hat während der letzten 3 Monate, gerechnet vom Tag der Verladung, oder seit seiner Geburt ununterbrochen dem unter II genannten Herkunftsbestand angehört.
- b) Es ist heute von mir untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer übertragbaren Krankheit auf.
- c) <sup>2)</sup> <sup>3)</sup> Es ist innerhalb der letzten 30 Tage, gerechnet vom Tag der Verladung, mittels des Agargel-Immunodiffusionstests mit negativem Ergebnis auf ansteckende Blutarmut amtlich untersucht worden.
- d) Das Tier oder sein Herkunftsbestand unterliegen keinen tierseuchenrechtlichen Maßregeln wegen des Auftretens einer übertragbaren Krankheit, für die Einhufer empfänglich sind. In dem Herkunftsbestand und in dessen Umkreis von 10 km sind Rotz und Beschälseuche während der letzten 12 Monate, ansteckende Blutarmut und ansteckende Gehirn-Rückenmarkentzündung während der letzten 6 Monate, jeweils gerechnet vom Tag der Verladung, amtlich nicht festgestellt worden.

<sup>1)</sup> Anzugeben ist der Bestimmungsort, wenn er im Wirtschaftsgebiet liegt; anderenfalls das Bestimmungsland.

<sup>2)</sup> Die Angaben sind nicht erforderlich, wenn der Bestimmungsort nicht im Wirtschaftsgebiet liegt.

<sup>3)</sup> Die Angaben sind nicht erforderlich für Einhufer, die zum Tierbestand eines Zirkusunternehmens gehören, sowie für Fohlen bei Fuß; in diesen Fällen ist Buchstabe c zu streichen.

V. Gültigkeitsdauer:

Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in ....., am ..... 19.....

(Siegel)

Der amtliche Tierarzt:

.....  
(Unterschrift)

**Anlage 2**  
(zu § 2 Abs. 2)

Gesundheitsbescheinigung  
Einhufer – Schlachttiere

Versandland: .....

Ausstellende Behörde: .....

I. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere: .....

Lfd. Nr.	Geschlecht	Alter	Nummer des Hufbrandes oder der Mähnenplombe oder Beschreibung

II. Herkunft der Tiere:

Versandort: .....

Name und Anschrift des Absenders: .....

.....

III. Bestimmung der Tiere:

Bestimmungsort oder Bestimmungsland<sup>1)</sup>: .....

Name und Anschrift des Empfängers<sup>2)</sup>: .....

.....

Bezeichnung des Schlachthauses, in das die Tiere verbracht werden<sup>2)</sup>: .....

.....

Transportmittel:

Art: .....

Nummer oder sonstiges Kennzeichen: .....

IV. Gesundheitszustand der Tiere:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere folgenden Voraussetzungen entsprechen:

- a) Sie sind heute von mir untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer übertragbaren Krankheit auf.
- b) Die Tiere oder ihre Herkunftsbestände unterliegen keinen tierseuchenrechtlichen Maßregeln wegen des Auftretens einer übertragbaren Krankheit, für die Einhufer empfänglich sind. Dar-

<sup>1)</sup> Anzugeben ist der Bestimmungsort, wenn er im Wirtschaftsgebiet liegt, anderenfalls das Bestimmungsland.

<sup>2)</sup> Die Angaben sind nicht erforderlich, wenn der Bestimmungsort nicht im Wirtschaftsgebiet liegt.

<sup>3)</sup> Die Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere einheitlich ausgestellt werden, die mit einem Transportmittel gemeinsam befördert werden, vom selben Absender stammen und für denselben Empfänger bestimmt sind.

über hinaus haben sie während der letzten 30 Tage zu einem Herkunftsbestand gehört, in dem Rotz, Beschälseuche, ansteckende Blutarmut und ansteckende Gehirn-Rückenmarkentzündung während der letzten 6 Monate, jeweils gerechnet vom Tage der Verladung, amtlich nicht festgestellt worden sind.

V. Gültigkeitsdauer:

Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in ....., am ..... 19.....

(Siegel)

Der amtliche Tierarzt:

.....  
(Unterschrift)

Anlage 3

(zu § 5 Abs. 1)

Gesundheitsbescheinigung  
Fleisch von Hauswiederkäuern

Versandland: .....

Ausstellende Behörde: .....

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches:

Fleisch von (Tierart): .....

Art der Teile: .....

Art der Verpackung: .....

Zahl der Teile oder Packstücke: .....

Nettogewicht: .....

II. Herkunft des Fleisches:

Versandort: .....

Name und Anschrift des Absenders: .....

.....

III. Bestimmung des Fleisches:

Bestimmungsort: .....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

Transportmittel:

Art: .....

Nummer oder sonstiges Kennzeichen: .....

IV. Angaben über die Tiere, von denen das Fleisch stammt:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß die Tiere, von denen das Fleisch stammt,

- a) während der letzten 3 Monate vor der Schlachtung oder seit ihrer Geburt im Versandland gehalten worden sind,
- b) aus Beständen stammen, in denen seit mindestens 3 Monaten und in deren Umkreis von 10 km seit mindestens 30 Tagen vor dem Abtransport zur Schlachtung kein Fall von Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist,
- c) \*) aus Beständen stammen, in denen seit mindestens 3 Monaten Melitensisbrucellose nicht festgestellt worden ist,
- d) unmittelbar vor und nach der Schlachtung tierärztlich untersucht und frei von Tierseuchen befunden worden sind,
- e) in einem Schlachthaus geschlachtet worden sind, in dem am Tage der Schlachtung Maul- und Klauenseuche nicht festgestellt worden ist und in dem im Falle eines Ausbruchs von Maul- und Klauenseuche das an diesem Tag und bis zur abgeschlossenen Entseuchung des Schlachthauses erschlachtete Fleisch vom Versand nach dem Wirtschaftsgebiet ausgenommen wird.

Ausgefertigt in ....., am ..... 19.....

(Siegel)

Der amtliche Tierarzt:

.....

(Unterschrift)

\*) Bei Rindfleisch entfällt dieser Nachweis, in diesem Fall ist Buchstabe c zu streichen.



Gesundheitsbescheinigung  
Fleisch von Hausschweinen

Versandland: .....

Ausstellende Behörde: .....

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches:

Art der Teile: .....

Art der Verpackung: .....

Zahl der Teile oder Packstücke: .....

Nettogewicht: .....

II. Herkunft des Fleisches:

Versandort: .....

Name und Anschrift des Absenders: .....

.....

III. Bestimmung des Fleisches:

Bestimmungsort: .....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

Transportmittel:

Art: .....

Nummer oder sonstiges Kennzeichen: .....

IV. Angaben über die Tiere, von denen das Fleisch stammt:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß die Tiere, von denen das Fleisch stammt,

- a) während der letzten 3 Monate vor der Schlachtung oder seit ihrer Geburt im Versandland gehalten worden sind,
- b) aus Beständen stammen, in denen seit mindestens 3 Monaten kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Schweinekrankheit, Schweinebrucellose, Schweinepest, ansteckender Schweinelähmung und Aujeszkyscher Krankheit und in deren Umkreis von 10 km seit mindestens 30 Tagen vor dem Abtransport zur Schlachtung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Schweinekrankheit und ansteckender Schweinelähmung amtlich festgestellt worden ist,
- c) unmittelbar vor und nach der Schlachtung tierärztlich untersucht und frei von Tierseuchen befunden worden sind,
- d) in einem Schlachthaus geschlachtet worden sind, in dem am Tage der Schlachtung Maul- und Klauenseuche, Vesikuläre Schweinekrankheit, Schweinepest, ansteckende Schweinelähmung und Aujeszkysche Krankheit nicht festgestellt worden sind und in dem im Falle eines Ausbruchs von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Schweinekrankheit, Schweinepest, ansteckender Schweinelähmung und Aujeszkyscher Krankheit das an diesem Tag und bis zur abgeschlossenen Entseuchung des Schlachthauses erschlachtete Fleisch vom Versand nach dem Wirtschaftsgebiet ausgenommen wird.

Ausgefertigt in ....., am ..... 19 .....

(Siegel)

Der amtliche Tierarzt:

.....  
(Unterschrift)

**Anlage 5**

(zu § 5 Abs. 1)

Gesundheitsbescheinigung  
Fleisch von Wildwiederkäuern und Wildschweinen  
sowie ganze Tierkörper in der Decke

Versandland: .....

Ausstellende Behörde: .....

## I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches:

Fleisch von (Tierart): .....

Art der Teile: .....

Art der Verpackung: .....

Zahl der Teile oder Packstücke: .....

Nettogewicht: .....

## II. Herkunft des Fleisches:

Versandort: .....

Name und Anschrift des Absenders: .....

.....

## III. Bestimmung des Fleisches:

Bestimmungsort: .....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

Transportmittel:

Art: .....

Nummer oder sonstiges Kennzeichen: .....

## IV. Angaben über die Tiere, von denen das Fleisch stammt:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß die Tiere, von denen das Fleisch stammt, an einem Ort des Versandlandes erlegt worden sind, an dem und in dessen Umkreis von 20 km während der letzten 40 Tage vor der Erlegung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest<sup>1)</sup> oder ansteckender Schweinelähmung<sup>2)</sup> amtlich festgestellt worden ist.

Ausgefertigt in ....., am ..... 19.....

(Siegel)

Der amtliche Tierarzt:

.....

(Unterschrift)

<sup>1)</sup> Bei Fleisch von Wildwiederkäuern entfällt dieser Nachweis.

Gesundheitsbescheinigung  
Fleisch von Hausgeflügel

Versandland: .....

Ausstellende Behörde: .....

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches:

Fleisch von (Tierart): .....

Art der Ware: .....  
(brat- oder kochfertige ganze Tierkörper, Geflügelteile, Geflügelfleischerzeugnisse)

Art der Verpackung: .....

Zahl der Teile oder Packstücke: .....

Nettogewicht: .....

II. Herkunft des Fleisches:

Versandort: .....

Name und Anschrift des Absenders: .....

.....

III. Bestimmung des Fleisches:

Bestimmungsort: .....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

Transportmittel:

Art: .....

Nummer oder sonstiges Kennzeichen: .....

IV. Angaben über die Tiere, von denen das Fleisch stammt:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß die Tiere, von denen das Fleisch stammt, aus einem im Versandland gelegenen Herkunftsbestand kommen, in dem während der letzten 40 Tage vor dem Abtransport zur Schlachtung kein Fall von Geflügelcholera, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt worden ist und der keiner tierseuchenrechtlichen Sperre wegen des Auftretens einer auf Geflügel übertragbaren Krankheit unterliegt.

Ausgefertigt in ....., am ..... 19 .....

(Siegel)

Der amtliche Tierarzt:

.....

(Unterschrift)

Anlage 7  
(zu § 5 Abs. 1)

Gesundheitsbescheinigung  
Fleisch von Wildgeflügel

Versandland: .....

Ausstellende Behörde: .....

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches:

Fleisch von (Tierart): .....

Art der Ware: .....  
(ganze Tierkörper, Herrichtungsforn, Geflügelteile, Geflügelfleischerzeugnisse)

Art der Verpackung: .....

Zahl der Teile oder Packstücke: .....

Nettogewicht: .....

II. Herkunft des Fleisches:

Versandort: .....

Name und Anschrift des Absenders: .....  
.....

III. Bestimmung des Fleisches:

Bestimmungsort: .....

Name und Anschrift des Empfängers: .....  
.....

Transportmittel:

Art: .....

Nummer oder sonstiges Kennzeichen: .....

IV. Angaben über die Tiere, von denen das Fleisch stammt:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß die Tiere, von denen das Fleisch stammt,

- a) \*) an einem Ort des Versandlandes erlegt worden sind, an dem und in dessen Umkreis von 20 km während der letzten 40 Tage vor der Erlegung kein Fall von Geflügelcholera, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt worden ist,
- b) \*) aus einem im Versandland gelegenen Herkunftsbestand kommen, in dem während der letzten 40 Tage vor dem Abtransport zur Schlachtung kein Fall von Geflügelcholera, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt worden ist und der keiner tierseuchenrechtlichen Sperre wegen des Auftretens einer auf Geflügel übertragbaren Krankheit unterliegt.

Ausgefertigt in ....., am ..... 19 .....

(Siegel)

Der amtliche Tierarzt:

.....  
(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes streichen

**Bekanntmachung  
zu § 35 des Warenzeichengesetzes**

**Vom 13. August 1979**

Auf Grund des § 35 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) wird gemäß einer Erklärung des Gouverneurs der Kaiman-Inseln bekanntgemacht:

Deutsche Warenbezeichnungen werden auf den Kaiman-Inseln in demselben Umfang wie inländische zum gesetzlichen Schutz zugelassen.

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen auf den Kaiman-Inseln anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.

Die Eintragung eines Warenzeichens auf den Kaiman-Inseln setzt eine vorherige Eintragung des Warenzeichens im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland voraus.

Bonn, den 13. August 1979

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Dr. Erkel

---

**Berichtigung  
der Verordnung über die Berufsausbildung  
zum Pharmakanten/zur Pharmakantin**

Die Anlage der Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmakanten/zur Pharmakantin vom 25. Juli 1979 (BGBl. I S. 1305) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Die Überschrift (S. 1307) muß lauten: „Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Pharmakanten/zur Pharmakantin“.
2. In der lfd. Nummer 2 Buchstabe e ist das Wort „Chemiekalien“ durch „Chemikalien“ zu ersetzen.
3. In der lfd. Nummer 6 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb lauten die ersten Worte „Wäge- und Dosiereinrichtungen“.
4. In der lfd. Nummer 6 Buchstabe f Doppelbuchstabe cc ist die Schreibweise des letzten Hauptwortes „Thixotropie“.
5. In der lfd. Nummer 7 Buchstabe c muß es am Anfang heißen: „Arzneien in pulverisierter, ...“.
6. In der lfd. Nummer 7 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc lautet die richtige Schreibweise „pH-Wert“.
7. In der lfd. Nummer 8 Buchstabe c muß in der vierten Zeile das erste Wort lauten: „Sterilfiltration“.
8. In der lfd. Nummer 10 Buchstabe i muß das erste Wort „Betriebsprotokolle“ lauten.

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
7. 8. 79 Verordnung TSN Nr. 3/79 zur Änderung der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) 9291	150	14. 8. 79	15. 9. 79
16. 8. 79 Verordnung Nr. 16/79 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	154	18. 8. 79	25. 8. 79
16. 8. 79 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung des Zollkontingents für Veredelungsarbeiten an bestimmten Spinnstoffwaren im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft für die Zeit vom 1. September 1979 bis 31. August 1980 neu: 613-4-10-1-11	156	22. 8. 79	23. 8. 79

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
24. 7. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1542/79 der Kommission zur Festsetzung der Wiegungskoeffizienten für die Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1731/78	25. 7. 79	L 187/5
24. 7. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1543/79 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1629/77 über Durchführungsbestimmungen zu besonderen Interventionsmaßnahmen zur Stützung der Marktentwicklung bei zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen	25. 7. 79	L 187/7
24. 7. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1544/79 der Kommission über die Anwendung von Ausfuhrerstattungen für reinrassige Zuchtrinder	25. 7. 79	L 187/8
27. 7. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1627/79 der Kommission zur sechsten Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 572/73 zur Festlegung der Erzeugnisse auf dem Eiersektor und auf dem Sektor Geflügelfleisch, die für eine Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung in Frage kommen	28. 7. 79	L 190/33
27. 7. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1629/79 der Kommission zur Aussetzung der Einfuhren von gefrorenen Seehechten	28. 7. 79	L 190/36
27. 7. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1630/79 der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die Anwendung von Quoten auf die Isoglukoseerzeugung in der Zeit vom 1. Juli 1979 bis 30. Juni 1980 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1470/77	28. 7. 79	L 190/38

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom Nr./Seite	
27. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1636/79 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1102/78 zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Pilzkonserven	28. 7. 79	L 190/54
24. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1637/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1080/77 über die verbilligte Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen	31. 7. 79	L 192/1
24. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1638/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1763/78 über den Transfer von Magermilchpulver an die italienische Interventionsstelle	31. 7. 79	L 192/2
24. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1639/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	31. 7. 79	L 192/3
24. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1640/79 des Rates zur Begrenzung der Gewährung der Produktionsbeihilfe für in Sirup haltbar gemachte Williams-Birnen	31. 7. 79	L 192/4
24. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1641/79 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. November 1979 bis zum 31. Oktober 1980	31. 7. 79	L 192/5
10. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1680/79 des Rates über die Lieferung von Magermilchpulver an den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge als Nahrungsmittelförderung für die Flüchtlinge in Südostasien im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 828/78	1. 8. 79	L 193/50
1. 8. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1681/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern	2. 8. 79	L 196/1
<b>Andere Vorschriften</b>			
26. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1624/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz, der Tarifstelle 44.25 ex B, mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	28. 7. 79	L 190/29
26. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1625/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, glasiert, der Tarifnummer 69.08, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3155/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	28. 7. 79	L 190/31
26. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1626/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt, der Tarifnummer 61.10, mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 1195/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	28. 7. 79	L 190/32
27. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1628/79 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2067/77 über die Bestimmung des Ursprungs von Reißverschlüssen	28. 7. 79	L 190/35
27. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1652/79 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, der Tarifnummer 60.02, mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 1195/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	31. 7. 79	L 192/31
25. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1653/79 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2826/77 zur Einführung eines datenverarbeitungsgerechten Vordrucks für die Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren	31. 7. 79	L 192/32

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn. Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 342. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Juli 1979, ist im Bundesanzeiger Nr. 150 vom 14. August 1979 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

---

Der Bundesanzeiger Nr. 150 vom 14. August 1979 kann zum Preis von 2,25 DM (1,65 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.